

Statuten des Elternvereins Belp EVB

I Name, Sitz, Haftung

- Art. 1 Unter dem Namen Elternverein Belp besteht ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Belp.
- Art. 2 Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

II Zweck

- Art. 4 Der Elternverein stellt sich die folgenden Aufgaben:
- (a) Interessen der Familien gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit vertreten;
 - (b) Organisation und Betreuung von Spielgruppen und ähnlichen Einrichtungen;
 - (c) Mithilfe bei der Organisation einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder;
 - (d) Erwachsenenbildung;
 - (e) Selbsthilfeorganisationen unter den Eltern;
 - (f) Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

III Mitgliedschaft

- Art. 5 Als Mitglied wird aufgenommen, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
- Art. 6 Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
- (a) Aktivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder)
Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Verein beteiligen und als Aktivmitglieder dem Verein beigetreten sind.
 - (b) Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des EVB, juristische Personen, öffentliche Körperschaften, die diesen durch regelmäßige jährliche Beiträge unterstützen und dem EVB als Passivmitglieder beigetreten sind.
- Art. 7 Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Familienmitgliedschaft werden beide Elternteile als ein Mitglied aufgeführt, jedoch besitzen beide das Stimmrecht.
- Art. 8 Beim Eintritt während der ersten Hälfte des Kalenderjahres ist der gesamte, beim Eintritt ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

- Art. 9 Austritt / Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Auf Antrag des Vorstandes kann durch eine Hauptversammlung von der Mitgliedschaft gestrichen oder ausgeschlossen werden, wer
- nach erfolgter Mahnung seine Pflicht gegenüber dem EVB nicht erfüllt;
 - den Interessen des EVB zuwiderhandelt.

IV Organisation

- Art. 10 Die Organe des Elternvereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- eventuell Arbeitsgruppen
- die Revisoren

Art. 11 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des EVB und tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn zwei Drittel der Mitglieder sie verlangen.

- Art. 12 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jedes Mitglied kann Anträge und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung stellen unter Einhaltung einer einwöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung.

Art. 13 Traktanden

An der ordentlichen Hauptversammlung gelangen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung/Budget kommendes Jahr
6. Wahlen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Anträge der Vereinsmitglieder
9. Genehmigung von Statuten, Reglementen und Beschluss über Revisionen
10. Verschiedenes

Art. 14 An den Hauptversammlungen finden in der Regel offene Abstimmungen statt, ausser es wird von der Mehrheit der Versammlung ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15 Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Teilweise oder vollständige Statutenrevisionen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

Art. 16 Anträge für die Revision der Statuten müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 17 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren an der Hauptversammlung gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Der Austritt aus dem Vorstand erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 18 In der Vereinsleitung sind folgende Ämter zu besetzen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- SekretärIn
- Ressort Finanzen
- eventuell BeisitzerIn

Art. 19 Der/die PräsidentIn wird von der Hauptversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er VizepräsidentIn, SekretärIn und ev. BeisitzerIn bestimmt. Vorschläge der Mitglieder werden berücksichtigt.

Art. 20 Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen; der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn unterschreiben mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich;
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung / Budget;
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- Führung der laufenden Geschäfte.

Art. 21 Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 600.-- pro Jahr.

Art. 22 Die Arbeitsgruppen
Eine Arbeitsgruppe setzt sich nach Bedarf zusammen und konstituiert sich selbst.

Art. 23 Die Revisoren
Die von der Hauptversammlung zu wählenden Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V Mittel

Art. 24 In die Kasse fließen:

- (a) Mitgliederbeiträge
- (b) Erträge Spielgruppe
- (c) Erträge aus Veranstaltungen
- (d) Subventionen und Zuwendungen

Art. 25 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Auflösung

Art. 26 An der Hauptversammlung können zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Verein auflösen.

Art. 27 Bei Auflösungsbeschluss soll das Vereinsvermögen gemeinnützigen Institutionen zukommen.

Art. 28 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Diese revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.2.2016 angenommen und treten sofort in Kraft.